

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-1053/188/61-2025/88454

Dresden, 4. Dezember 2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Jens Hentschel-Thöricht
(BSW-Fraktion)**

Drs.-Nr.: 8/4707

**Thema: Wertschätzung des Ehrenamtes im Rettungsdienst und im
Brand- und Katastrophenschutz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Ehrenamt würdigen. Die Instrumente des Freistaates zur Wertschätzung des Ehrenamtes im Rettungsdienst und im Brand- und Katastrophenschutz wollen wir fortführen. Wir überprüfen die gesetzlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich bei der Aus- und Fortbildung für Helferinnen und Helfer der Bergwacht und Wasserrettung.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche genau benennbaren "Instrumente zur Wertschätzung" werden fortgeführt?

Der Wertschätzung im Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz wird mittels der Feuerwehr-Helfer-Ehrenzeichen, der Ehrenamtspauschalen inklusive Jugend- und Kinderfeuerwehr sowie Förderung der Nachwuchsarbeit im Katastrophenschutz, den Jubiläumszuwendungen, den Freistellungs-, Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstaussfallansprüchen und dem Feuerwehrrball bzw. dem Helferempfang Ausdruck verliehen.

Weiterhin wurde im Zuge der Novellierung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) die Gleichstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste bezüglich der Freistellungs- und Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstaussfallansprüche (Helfergleichstellung) bei Notfallrettungseinsätzen (§ 61 Absatz 4, § 62 Absatz 3 und 4 SächsBRKG) umgesetzt. Diese Instrumente werden ebenfalls fortgeführt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Da es sich bei Notfallrettungseinsätzen der Bergwacht und der Wasserrettungsdienste zwar immer um behördlich angeordnete Einsätze handelt, die Leistungserbringer jedoch für die Einsätze der Notfallrettung nach § 32 SächsBRKG eine vertraglich vereinbarte Vergütung erhalten, in deren Kalkulation auch die Erstattungen nach § 62 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 einfließen, werden Lohnersatzkosten für behördlich angeordnete Einsätze, Übungen, Eignungsuntersuchungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen weiterhin nur für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und für Helfer im Katastrophenschutz übernommen.

Ferner trägt der Freistaat Sachsen durch jährliche Zuschüsse zur Förderung der Wasserrettungsdienste und der Bergwacht dazu bei, Anreize für Nachwuchskräfte zu schaffen, sich ehrenamtlich in den Bereichen Wasserrettungsdienst und Bergwacht zu betätigen, die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben oder zu vertiefen. Die Förderung wird vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fortgeführt.

Frage 2:

Mit welchem jährlichen Budget sind diese in den Haushaltsjahren 2023-2026 ausgestattet (bitte nach Jahren getrennt auflisten)?

Im Jahr 2023 wurden für diese Zwecke insgesamt rd. 3.453.650 Euro, im Jahr 2024 insgesamt rd. 3.508.400 Euro und im Jahr 2025 insgesamt rd. 3.267.400 Euro aufgewendet. Für das Jahr 2026 ist ein Budget von insgesamt 3.285.000 Euro veranschlagt. Hierbei sind hinsichtlich der Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstaufsprüche lediglich jene Einsätze, Übungen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfasst, für die der Freistaat Sachsen gemäß § 62 Absatz 1 Satz 4 SächsBRKG als anordnende Behörde kostentragungspflichtig ist.

Im Übrigen liegen die Staatsregierung in Bezug auf die Lohnfortzahlungs- bzw. Verdienstaufsprüche ehrenamtlicher Feuerwehrleute und Katastrophenschutz-Helfer keine Erkenntnisse vor, da die Kosten gem. § 62 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG bei den Trägern der jeweiligen Einheiten abgerechnet werden. Eine Berichtspflicht besteht nicht.

Frage 3:

Welche konkreten gesetzlichen Regelungen beim Nachteilsausgleich für Bergwacht und Wasserrettung wurden bisher durch die Landesregierung mit welchem Ergebnis überprüft?

Frage 4:

Wenn die Überprüfung noch stattfindet, bis wann ist diese abgeschlossen?

Zusammenfassende Antwort der Fragen 3 und 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil die Überprüfung gesetzlicher Regelungen in Erweiterung der bereits umgesetzten gesetzlichen Änderungen zur Helfergleichstellung bezüglich eines etwaigen Nachteilsausgleichs für die Bergwacht und Wasserrettung in der Notfallrettung und die dafür erforderlichen internen Überlegungen, Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind. Konkrete Angaben können daher nicht gemacht werden.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster